

## **Merkblatt für Antragsteller und Zuwendungsempfänger**

zur Richtlinie für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für den Schutz und die Pflege von Denkmalen als Zeugnisse der Vergangenheit und der kulturellen Traditionen.

### **1. Ansprechpartner:**

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 – 5214 101  
Fax: 0385 – 5214 198  
e-mail: sekretariat@kulturerbe-mv.de  
web: www.kulturerbe-mv.de

### **2. Antragsteller**

Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltungsberechtigte von Denkmalen in Mecklenburg-Vorpommern können Anträge auf Förderung stellen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Förderfähige Maßnahmen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sind:

- alle Arbeiten zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmalen in ihrer Originalsubstanz.
- Arbeiten zur Wiederherstellung teilzerstörter Denkmale, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird, sowie Arbeiten zur rekonstruierenden Wiederherstellung untergegangener Teile, wenn diese für das Verständnis oder das Erscheinungsbild der teilzerstörten Denkmale unverzichtbar sind. Der Umfang der wiederherzustellenden Teile darf höchstens 50 % der Gesamtsubstanz des erhaltenen Originals ausmachen.
- Arbeiten zur Bergung und Sicherung wichtiger Denkmale. Planungskosten und Architektenhonorare sind nur insofern förderfähig, als sie in direktem Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme stehen.

### **4. Fördermittel**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung. Sie können bis zu 50% der denkmalbedingten Mehraufwendungen betragen. Die denkmalbedingten Mehraufwendungen ergeben sich aus den Gesamtausgaben der Maßnahmen ohne Ausgaben für Teilmaßnahmen, die nicht der Denkmalpflege dienen, abzüglich desjenigen Ausgabenteils, der bei der Durchführung der Maßnahme ohnehin entstehen würde.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei herausragendem Landesinteresse einen höheren Prozentsatz festlegen.

### **5. Förderantrag**

Mit dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zwingend einzureichen und Nachweise zu erbringen:

- Gesamtfinanzierungskonzept
- Detaillierte Maßnahmenbeschreibung
- Bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Maßnahmezeitplan
- Detaillierter Kostenvoranschlag für die beabsichtigte Maßnahme
- Fotodokumentation
- Schadensdokumentation (nach Möglichkeit Originalfotos)

- Lageplan auf topografischer Karte oder Stadtplan
- Aussagen zur geplanten Nutzung

#### **6. Verpflichtungen und Auflagen**

- Maßnahmen, die vor Bewilligung begonnen werden, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Voraussetzung für eine Förderung ist die bestätigte denkmalpflegerische Zielstellung.
- Der Antrag ist bis zum 31. Oktober eines Jahres für das darauf folgende Jahr einzureichen.
- Der Zuwendungsempfänger legt den Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und eines zahlenmäßigen Nachweises sowie die Fotodokumentation innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes, spät. jedoch mit Ablauf des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats vor.
- Werden die Fördermittel nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird der Zuwendungsempfänger mit Zwangsmaßnahmen verfolgt, werden die Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen und zurückgefordert.
- Der Zuwendungsempfänger ist anzeigepflichtig, wenn sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen bzw. weitere finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand für die gleiche Maßnahme zur Verfügung stehen.
- Die Publizitätsmaßnahmen sind einzuhalten.

#### **7. Verfahren**

Die Vergabe von Zuwendungen erfolgt nach einem Auswahlverfahren. Die Bewertung der Notwendigkeit der Maßnahme erfolgt nach der Dringlichkeit ihrer Ausführung. Die kunsthistorische Bewertung richtet sich nach der nationalen, landeseigenen und regionalen Bedeutung.

#### **8. Subventionserhebliche Tatsachen**

Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Abs. 7 Strafgesetzbuch.